

Verband zur Qualitätssicherung von
Düngung und Substraten (VQSD) e.V.
Dr. Reinhard Speerschneider
Seestraße 12
30171 Hannover

Stefan-Marc Rehm
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht

Stefanie Siriu
Rechtsanwältin / Fachanwältin für Strafrecht

Dr. Patrick Blümcke
Rechtsanwalt

Hannah Sischka
Rechtsanwältin

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwaltskanzlei Lars Kupzik

VORABZUG

Wuppertal, 14. Dezember 15

Dezernat:
Rechtsanwalt Dr. Blümcke

Angelegenheit:
Novelle KlärschlammV

Assistent: Herr Kraushaar
Durchwahl: 0202 245 40-52

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 0791/15/Bl

Email: info@talanwaelte.de

Referentenentwurf Neuordnung Klärschlammverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Speerschneider,

den Referentenentwurf vom 27.8.2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (im Folgenden: RefE) bewerten wir wie folgt:

Wuppertal

Kipdorf 36
42103 Wuppertal

Telefon 0202 24 540-0
Telefax 0202 24 540-17

www.talanwaelte.de
info@talanwaelte.de

I. Zusammenfassung

Der Referentenentwurf ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar:

Der RefE verstößt gegen die Art. 193, 114 AEUV und die EU-Klärschlammrichtlinie 86/278/EWG. Danach sind verstärkte nationale Schutzmaßnahmen zulässig, wenn es sich um quantitative Verschärfungen handelt, die ein bestehendes Schutzinstrumentarium weiterentwickeln. Der Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung ist jedoch eine qualitative Verschärfung und somit eine andere Maßnahme. Solche qualitativen Verschärfungen sind unzulässig.

Emden

Faldernstraße 26
26725 Emden

Telefon 04921 93 39-11
Telefax 0202 24 540-17

Bankverbindung:

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE81 1203 0000 1005 7472 49
BIC BYLADEM1001

VORABZUG

Der RefE verstößt zudem gegen die Abfallhierarchie.

- Schon die Phosphorrückgewinnung begegnet erheblichen Zweifeln, weil es an einer vollständigen Ökobilanzierung fehlt, die für einen Vergleich mit aktuellen Verwertungsmaßnahmen erforderlich ist.
- Der Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung führt dazu, dass der Klärschlamm, aus dem Phosphor zurückgewonnen wurde, energetisch zu verwerten ist, obwohl eine stoffliche Verwertung hochwertiger und möglich ist. Die Rangfolge der Abfallhierarchie wird nicht eingehalten.
- Soll von der Rangfolge der Abfallhierarchie abgewichen werden, trägt der Verordnungsgeber die Darlegungs- und Beweislast. Die Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers geht nicht so weit, dass er auf eine hinreichende Substantiierung verzichten kann. Daran fehlt es.
- Das Ziel, neben Phosphor andere wertvolle Inhaltsstoffe zu gewinnen, wird verfehlt. Es gibt keine Regelungen, die etwa zur Gewinnung von Stickstoff, Nährstoffen und Humus verpflichten. Sie bleiben Bestandteil des Klärschlammes, aus dem Phosphor zurückgewonnen wurde, und werden energetisch verwertet oder thermisch beseitigt. Das bedeutet, weitere wertgebende Inhaltsstoffe werden mit der Verbrennung unwiederbringlich zerstört. Damit verfehlt der RefE die Vorgabe der Abfallhierarchie, die Ressource Abfall möglichst umfassend zu nutzen.
- Die Unterscheidung nach Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung einerseits und Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1-3 andererseits scheint fachlich nicht gerechtfertigt und ist im Verordnungsentwurf widersprüchlich begründet.
- Die sozialen Folgen des RefE werden nicht berücksichtigt. Die Phosphorrückgewinnung ist teuer. Hauptsächlich deswegen sollen Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1-3 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung von der Pflicht zur Rückgewinnung ausgenommen werden. Die Kosten, die den Anlagen der Größenklassen 4-5 entstehen, werden aller Voraussicht nach auf den Bürger in Form von Gebühren umgelegt. Mit anderen Worten: die Kosten für kommunale Abwasserbehandler werden abgemildert und in Form von erhöhten Abwassergebühren einseitig dem Bürger aufgebürdet.

VORABZUG

Übersicht

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ziele des RefE	4
III.	Struktur des RefE	4
IV.	Vereinbarkeit mit der EU-KlärschlammRL	5
	1. EU-KlärschlammRL.....	6
	2. Verschärfung der EU-KlärschlammRL durch nationale Maßnahmen.....	6
	a. Kernpunkte des RefE.....	6
	b. Rechtsrahmen für nationale Verschärfungen.....	7
	c. Bewertung des RefE	8
	aa. „Richtung“ und Zweck der EU-KlärschlammRL.....	8
	bb. Richtung und Zweck des RefE	8
	cc. Divergenz	9
	dd. Zwischenergebnis.....	11
	d. Rechtsangleichung im Binnenmarkt, Art. 114 AEUV.....	11
V.	Abfallhierarchie	13
	1. Sinn und Zweck der Abfallhierarchie	13
	2. Beachtung europaischer Vorgaben bei Anwendung und Auslegung	13
	3. Begriffe	14
	4. Welche Stufe hat Vorrang?	15
	5. Einordnung des RefE.....	16
	a. Rückgewinnung und Verwendung des zurückgewonnenen Phosphors	16
	b. Verwendung des behandelten Klarschlammes	17
	c. Schadstoffe, Arzneimittel	19
	d. Unterscheidung nach Groenklassen	21

VORABZUG

II. Ziele des RefE

Die aktuelle Klärschlammverordnung befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand von 1992 und setzt die EU-KlärschlammRL (86/278/EWG, ABl. L 181 vom 4.7.1986; im Folgenden: EU-KlärschlammRL) in nationales Recht um.

Der RefE will Phosphor als kritischen Rohstoff zurückgewinnen. Mehr als 50 % des Bedarfs der Landwirtschaft an Mineraldünger-Phosphat könnten nach Auffassung des Verordnungsgebers durch die Rückgewinnung von Phosphor aus kommunalen Klärschlämmen gedeckt werden,

Verordnungsbegründung, S. 2.

Diese auf Nachhaltigkeit zielenden Erwägungen sind indes nicht die einzigen Motive. Die Grundlage für den RefE ist der Koalitionsvertrag der Bundesregierung:

„Wir werden die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen.“ (S. 120 des Koalitionsvertrags)

Insbesondere geopolitische und –strategische Gründe tragen den RefE. Der Export von Phosphor wird von wenigen Staaten dominiert (etwa China, Marokko, Südafrika, USA (Florida)). Mit der Rückgewinnung von Phosphor soll also einer Abhängigkeit von diesen Märkten entgegen gewirkt werden. Der Entwurf muss dabei allerdings den Anforderungen der europäischen und nationalen Umweltgesetzgebung genügen.

III. Struktur des RefE

Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung besteht aus insgesamt acht Artikeln:

- Artikel 1 Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV)
- Artikel 2 Änderung der Deponieverordnung
- Artikel 3 Folgeänderungen
- Artikel 4 Änderung der Klärschlammverordnung aus Art. 1
- Artikel 5 Weitere Änderung der Klärschlammverordnung
- Artikel 6 Weitere Änderung der Deponieverordnung
- Artikel 7 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

VORABZUG

Art. 4 RefE führt Berichtspflichten und verpflichtende Phosphoruntersuchungen ein, die als vorbereitende Maßnahmen im Hinblick auf Art. 5 RefE zu werten sind. Art. 5 RefE führt die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm ein und legt insbesondere fest, dass das Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung auf Böden unzulässig wird (Art. 5 Nummer 7, Buchstabe a) RefE).

In zeitlicher Hinsicht sollen zunächst die Art. 1-3 RefE in Kraft treten. Ab 1.1.2019 soll Art. 4 RefE folgen. Schließlich treten die Art. 5 und 6 RefE ab 1.1.2025 in Kraft (siehe Art. 8 RefE).

Die Übergangsfristen begründet der Verordnungsgeber unter anderem damit (Verordnungsbegründung, S. 59), dass

- ein Teil der Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm noch nicht in großtechnischem Maßstab zur Verfügung steht;
- die Anlagen-Infrastruktur und regionale Kooperationen noch nicht bestehen und hinreichend geprüft werden müssen;
- die Pflanzenverfügbarkeit (Düngewirksamkeit) des zurück gewonnenen Phosphors noch nicht generell nachgewiesen ist;
- abschließende Nachweise über die bessere Qualität des zurück gewonnenen Phosphors im Vergleich zu Klärschlamm und gegebenenfalls auch im Vergleich zu Phosphordünger aus Rohphosphaten noch ausstehen (Schadstoffbelastungen, Arzneimittelreste);
- umfassende ökobilanzielle Bewertungen, insbesondere bei thermischen Vorbehandlungsverfahren zur Phosphorrückgewinnung noch nicht vorliegen;
- die Vermarktung des zurück gewonnenen Phosphors derzeit noch nicht gesichert ist. Die Aufbereitung des zurück gewonnenen Phosphors zu düngerechtlich zugelassenen Düngemitteln ist in der Regel teurer als die Aufbereitung von Rohphosphat zu Mineraldünger.

IV. Vereinbarkeit mit der EU-KlärschlammRL

Die Vorgabe des Ausstiegs aus der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlämmen verstößt gegen die EU-KlärschlammRL.

VORABZUG

1. EU-KlarschlammRL

Die EU-KlarschlammRL stammt aus dem Jahr 1986. Ihre Rechtsgrundlage findet sie in den Art. 100 und 235 EWGV (Einleitung, Abs. 1 zur EU-KlarschlammRL). Heute ware sie auf Art. 191 ff. AEUV zu stutzen,

vgl. EuGH RS C-203/96, Slg. 1998, I-4075 Rn 35 ff - Dusseldorf.

Zuletzt wurde sie mit Verordnung 219/2009 vom 11.3.2009 geandert. Die anderungen bezogen sich auf Art. 13 (Anpassung der Bestimmungen der Anhange der Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) und Art. 15 (Unterstutzung der Kommission durch einen Ausschuss). Die Grundvorgaben, insbesondere die Ausbringung von Schlammen auf den Boden blieben erhalten; ein Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung ist nicht vorgesehen (dazu sogleich IV. 2. C. aa.).

2. Verscharfung der EU-KlarschlammRL durch nationale Manahmen

Die Mitgliedsstaaten durfen, falls erforderlich, strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Manahmen erlassen (Art. 12). Fraglich ist, was mit „strengerer“ Manahmen gemeint ist, insbesondere ob die von der EU-KlarschlammRL nicht vorgesehene Verbrennung von Klarschlamm und der Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung von Unionsrecht gedeckt ist.

a. Kernpunkte des RefE

In erster Linie soll Phosphor zuruckgewonnen werden, und zwar sowohl aus dem Klarschlamm selbst als auch aus der Klarschlammverbrennungsgasasche, nachdem der Klarschlamm (idealerweise einer Mono)Verbrennung zugefuhrt wurde. Eine bodenbezogene Verwertung von Klarschlamm, wie sie die EU-KlarschlammRL fordern will, soll zukunftig nicht mehr erlaubt sein. Das gilt jedenfalls fur Klarschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Klassen 4 und 5 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung; fur Abwasserbehandlungsanlagen der Klassen 1-3 soll dagegen eine bodenbezogene Verwertung weiter moglich sein.

Der Stoffstrom Klarschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Klassen 4 und 5 macht allerdings 85 % des gesamten Aufkommens aus,

Verordnungsbegrundung, S. 59.

VORABZUG

b. Rechtsrahmen für nationale Verschärfungen

Die Mitgliedsstaaten dürfen grds. eigenes Umweltrecht erlassen, wenn Unionsrecht fehlt (Grundsatz der Subsidiarität des EU-Rechts, vgl. Art 5 Abs. 3 AEUV). Gleich, ob sekundäres Unionsrecht existiert oder nicht, die Mitgliedsstaaten müssen in jedem Fall primäres Unionsrecht (die Verträge) einhalten. Bezogen auf die Klärschlammverwertung kommen insofern die Grundsätze des freien Warenverkehrs (Art. 34-36 AEUV) und die Grundsätze zu umweltpolitischen Maßnahmen (Art. 191-193 AEUV) in Betracht. Da hier sekundäres Unionsrecht in Form der EU-KlärschlammRL existiert, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedsstaaten entsprechend der Schwerpunkttheorie danach, ob vorrangig Interessen des freien Warenverkehrs oder der Umwelt betroffen sind. Da die EU-KlärschlammRL auf Grund der Art. 100, 235 EWGV a.F. erlassen wurde und ihre Nachfolgevorschriften die Art. 191 ff AEUV sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus den Art. 191 ff. AEUV,

vgl. Kahl, in: EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, Art. 193 Rn 10.

Gemäß Art. 193 AEUV dürfen die Mitgliedsstaaten „verstärkte“ Schutzmaßnahmen zur Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele aus Art. 191 AEUV beibehalten oder ergreifen. Die EU-KlärschlammRL ist kein abschließendes Recht, denn nach Art 12 Abs. 1 der EU-KlärschlammRL können Mitgliedsstaaten „strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen“ erlassen.

Fraglich ist, ob der Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung und hin zu einer energetischen Verwertung des Klärschlammes eine „strengere“ Maßnahme ist oder ein „aliud“, also eine qualitativ andere Maßnahme.

Hinsichtlich der Art und Weise der Abweichung gilt:

- Eine nationale Schutzverstärkung ist zulässig, wenn sie in dieselbe Richtung wie die Unionsregelung zielt, diese in systematisch vergleichbarer Weise weiterführt und dazu beiträgt, den Zielen und Prinzipien des Art. 191 AEUV näher zu kommen,

Callies, in: EUV/AEUV, 4. Auflage 2011, Art. 193 AEUV Rn 9.

- Verstärkte Schutzmaßnahmen sind **nur quantitative („Ob“**, also auf die Schutzintensität gerichtete Maßnahmen, z.B. strengere Emissionsgrenzwerte), **nicht dagegen qualitative („Wie“)**; **Schutzvorschriften mit andersartigem Sachbezug o-**

VORABZUG

der andersartigem Schutzinstrumentarium sind ausgeschlossen, (Hervorhebung durch den Verfasser)

Kahl, in: EUV/AEUV, 2. Auflage 2012, Art. 193 Rn 18.

c. Bewertung des RefE

Diesen Vorgaben genügt der RefE nicht.

aa. „Richtung“ und Zweck der EU-KlärschlammRL

Die Unionsregelung verfolgt das Ziel (die Richtung), die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft so zu regeln, dass schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch verhindert und zugleich eine einwandfreie Verwendung von Klärschlamm gefördert werden (Art. 1). Die Vorgaben beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung und Förderung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. „Verwendung“ in diesem Sinn ist das Ausbringen der Schlämme auf den Boden bzw. jede andere Verwendung der Schlämme auf und in dem Boden (Art. 2 Buchstabe d)). Die Grenze der Aufbringung liegt dabei ausschließlich im Erreichen bestimmter Schadstoffkonzentrationen in den Böden oder in bestimmten Anbauflächen (z.B. Weiden, Futteranbauflächen, Obst- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit). Dann ist die Aufbringung auf diesen Boden unzulässig. Eine (zwangsweise) energetische Verwertung ist nicht vorgesehen.

Gemäß der Einleitung der EU-KlärschlammRL besitzen Klärschlämme agronomisch nutzbringende Eigenschaften, die Förderung ihrer Verwertung in der Landwirtschaft sei daher gerechtfertigt unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß geschieht. Das sollen Grenzwerte und eine Vorbehandlung gewährleisten.

bb. Richtung und Zweck des RefE

Die geltende Klärschlammverordnung setzte die EU-KlärschlammRL um und damit die Vorgaben einer ordnungsgemäßen bodenbezogenen Verwertung.

Der RefE enthält dagegen einen klaren Paradigmenwechsel,

Oehlmann/Krebsbach, Der Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), AbfallR 2015, 268.

VORABZUG

Zunächst hat der Klärschlammherzeuger Phosphor aus Klärschlämmen zurück zu gewinnen (Art. 5 Nr. 6 § 3a Abs. 1 RefE). Anstelle einer unmittelbaren Phosphorrückgewinnung kann Klärschlamm in einer Klärschlammverbrennungsanlage vorbehandelt werden, sofern die anfallende Verbrennungsmasche einer Phosphorrückgewinnung unterzogen wird oder einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts der Verbrennungsmasche zugeführt wird (Art. 5 Nr. 6 § 3b Abs. 1 RefE).

Die Aufbringung auf Böden von Klärschlamm, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkompost ist dagegen ab 1.1.2025 grds. unzulässig (Art. 5 Nr. 7 § 15 Abs. 1a RefE). Die bisher praktizierte bodenbezogene Klärschlammverwertung soll grundsätzlich beendet werden,

Einleitung zum RefE, S. 1

Das Verbot der bodenbezogenen Verwertung gilt zwar „nur“ für die Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Diese machen allerdings, wie schon erwähnt (IV. 2. a.) 85 % des Stoffstroms aus,

Verordnungsbegründung, S. 59.

cc. Divergenz

Der Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung der Klärschlämme widerspricht der EU-KlärschlammRL, deren Herzstück und Kernanliegen die Verwertung von Klärschlämmen auf Böden ist. Es geht gerade um die Verbindung von agronomisch nutzbringenden Eigenschaften des Klärschlammes und Böden. Damit verlaufen EU-KlärschlammRL und RefE in entgegengesetzte Richtungen.

Sofern die Bundesregierung im europäischen Kontext gebeten wird, eine Vorreiterrolle zu übernehmen,

Verordnungsbegründung, S. 3,

ergeht diese Bitte mit dem Ziel, „der Landwirtschaft den wertvollen Rohstoff Phosphor zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen zu seiner Rückgewinnung aus Klärschlamm und Klärschlammaschen voranzutreiben“.

VORABZUG

Verordnungsbegründung, S. 3.

Vom Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung ist keine Rede.

Dieser Ausstieg ist eine unzulässige „qualitative“ verstärkte Schutzmaßnahme. Eine – zulässige – quantitative Maßnahme wäre etwa die Festlegung strengerer Grenzwerte für die bodenbezogene Verwertung. Die Verbrennung – als energetische Verwertung – hat eine grundlegend andere Qualität als die bodenbezogene – stoffliche – Verwertung, sie ist etwas anderes, ein aliud. Der RefE will die Umwelt also mit einem grundlegend anderen Instrumentarium schützen.

Eine solche andere Maßnahme ist von Art. 193 AEUV nicht gedeckt,

vgl. Epiney, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Art. 193 AEUV Rn.17.

Daran ändert sich nichts, nur weil die EU-KlärschlammRL als veraltet gilt. In der Mitteilung vom 8.7.2013 der EU-Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (BR-Drs. 576/13) nimmt die EU-Kommission Stellung zu verschiedenen Verfahren für die Abscheidung von Phosphor. Neben der Gewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen werden alternative Techniken betrachtet. Ausdrücklich wird als eine solche alternative Technik die direkte Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen genannt, und zwar nach einer angemessenen Aufbereitung,

BR-Drs. 576/13, S. 20, letzter Absatz.

Es wird sogar angeregt, die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft zu untersuchen,

„damit eine sichere Verwendung des Klärschlammes nach der Kompostierung **in landwirtschaftlichen Betrieben** gewährleistet ist.“ (Hervorhebung durch den Verfasser),

BR-Drs. 576/13, S. 21, Mitte.

Damit steht fest, dass die EU-Kommission in keiner Weise die bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen aufgeben will. Im Gegenteil führt sie sogar den Gedanken der Produktakzeptanz ein, mithin die Verbindung zwischen Qualitätssicherung und Ende der Abfalleigenschaft.

VORABZUG

dd. Zwischenergebnis

Der Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung von Klarschlamm ist keine zulassige verstarkte Schutzmanahme, sondern eine qualitativ andere Manahme, die von Art. 193 AEUV nicht geschutzt ist.

d. Rechtsangleichung im Binnenmarkt, Art. 114 AEUV

Der RefE ist auch mit Art. 114 AEUV unvereinbar.

Art. 114 Abs. 4 AEUV beschreibt Manahmen eines Mitgliedsstaates, die „beibehalten“ werden sollen, um den europaischen Binnenmarkt zu verwirklichen. Mit dem Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung gema dem RefE soll die bisherige Form der Klarschlammverwertung aber nicht beibehalten, sondern grundlegend geandert werden.

Nach Art. 114 Abs. 5 AEUV trifft den Mitgliedsstaat eine Mitteilungspflicht, wenn er es fur erforderlich halt, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestutzte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt einzufuhren aufgrund eines spezifischen Problems fur diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmanahme ergibt. Die Voraussetzungen mussen kumulativ erfullt sein,

vgl. Epiney, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Art. 193 AEUV Rn 29.

Der RefE verfolgt zwar das Ziel, mittelfristig zu einem flachendeckenden Einsatz der technischen Phosphorruckgewinnungsverfahren zu kommen,

Verordnungsbegrundung, S. 4,

und so Manahmen zu seiner Ruckgewinnung voranzutreiben,

Verordnungsbegrundung, S. 3;

technischen Verfahren schreibt er selbst aber nicht vor,

Verordnungsbegrundung, S. 6.

Es sind auch nicht wissenschaftliche neue Erkenntnisse und Umweltschutzaspekte, die die Motivation hinter dem Entwurf sind, sondern die Versorgungssicherheit mit Phos-

VORABZUG

phor. International und national wachse die Sorge, es könne mittelfristig zur Engpässen kommen,

Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) – Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen, 2. Auflage, 2012, S. 72.

Dafür gebe es im Wesentlichen drei Gründe: 1., Wachstum der Weltbevölkerung, 2., die Marktkonzentration der Rohstoffvorkommen auf weltweit im Wesentlichen vier Staaten, 3., hohe Schadstoffbelastungen der Phosphatvorkommen,

Oehlmann/Krebsbach, Der Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), AbfallR 2015, 268/269.

Es sind in erster Linie diese Aspekte, die dazu geführt haben, dass die EU-Kommission Phosphat als versorgungskritischen Rohstoff eingestuft hat,

Oehlmann/Krebsbach, Der Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), AbfallR 2015, 268/269.

Es ist Aufgabe des Mitgliedsstaates nachzuweisen, dass eine Gefahr für die Umwelt besteht,

Epiney, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Art. 193 AEUV, Rn.46.

Versorgungssicherheit ist kein Aspekt der Gefahr für die Umwelt.

Weil es also um „internationale“ Versorgungssicherheit geht, soll mit dem RefE kein spezifisches Problem der Bundesrepublik Deutschland gelöst werden. Phosphor wird auch im RefE als essentielle Ressource im „globalen“ Kontext betrachtet, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Weltbevölkerung und der Erwartung, dass der Phosphorbedarf „weltweit“ steigen wird. Es bestehe „international und national“ die Sorge, es könne zu Engpässen kommen. Angestrebt werde eine „weltweite“ Kreislauf-führung von Phosphor,

Verordnungsbegründung, S. 2 f.

VORABZUG

V. Abfallhierarchie

Der Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlämmen verstößt auch gegen die Abfallhierarchie.

Die Abfallhierarchie ist in Art. 4 Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG; im Folgenden: AbfRRL) geregelt und durch § 6 KrWG in nationales Recht transformiert worden. Danach stehen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

1. Sinn und Zweck der Abfallhierarchie

Zentrales Ziel der Abfallhierarchie ist der verbesserte Ressourcenschutz. Nicht nur geht es um den Schutz von Mensch und Umwelt vor etwaigen Verschmutzungen. Vielmehr ist der Verwertungsmaßnahme Vorrang einzuräumen, die im Regelfall das Ressourcenpotenzial des Abfalls am weitesten ausnutzt,

Reese, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 6 Rn 2.

Diese Verbindung von Umwelt- und Ressourcenschutz ergibt sich unmittelbar aus § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG, wonach Vorrang der Maßnahme zu gewähren ist, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

2. Beachtung europäischer Vorgaben bei Anwendung und Auslegung

Mit dem Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung weicht der RefE von der Rangfolge der Abfallhierarchie ab. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, ist an Art. 4 Abs. 2 AbfRRL zu messen. Danach sind die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, des Schutzes von Ressourcen, die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen gemäß Art. 1 und 13 AbfRRL zu beachten. Bei der Auslegung von Art. 4 AbfRRL ist zudem der effet utile des Unionsrechts zu beachten, wonach eine Auslegung anzustreben ist, die dem Normziel möglichst effektiv zur Geltung verhilft,

VORABZUG

Wegener, in: EUV/AEUV, 4. Auflage 2011, Art. 19 AEUV Rn 15.

3. Begriffe

Die Stufen 2-4 sind solche der Verwertung. Verwertung ist der Oberbegriff und meint jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfalle einem sinnvollen Zweck zugefuhrt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfullung einer bestimmten Funktion verwendet worden waren, oder indem die Abfalle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfullen (§ 3 Abs. 23 KrWG). Nach Anlage 2 zum KrWG ist die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur okologischen Verbesserung ein Verwertungsverfahren (R 10).

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung gliedert sich auf in „Wiederverwendung“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“. Der Unterschied liegt darin, dass bei der Wiederverwendung eine Sache noch nicht zu Abfall geworden sein darf, wahrend umgekehrt die Vorbereitung zur Wiederverwendung die Abfalleigenschaft voraussetzt (§ 3 Abs. 21 und 24 KrWG). Klarschlamm ist sowohl nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG als auch nach Art. 1 § 2 Abs. 2 RefE Abfall, so dass eine Wiederverwendung ausscheidet. Eine Vorbereitung zur Wiederverwendung setzt weiter voraus, dass der Gegenstand wieder fur die ursprungliche Zweckbestimmung aufbereitet wird. Klarschlamm hat keine ursprungliche Zweckbestimmung, sondern ist das Ergebnis einer Abwasserbehandlung; mit der Verwendung als Dunger wird er einer anderen Zweckbestimmung zugefuhrt. Die Aufbereitung eines Materials – wie hier – fur einen anderen als den ursprunglichen Zweck ist damit ein Recyclingverfahren gema Stufe 3 der Abfallhierarchie (vgl. § 3 Abs. 25 KrWG).

Das Recycling, das wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung auch die Aufbereitung fur den ursprunglichen Zweck erfasst, ist im Unterschied zu Stufe 2 deutlich Material intensiver und bringt einen weit hoheren Aufbereitungsaufwand mit sich. Je intensiver die Aufbereitung ist, desto eher handelt es sich um Recycling,

BT-Drucksache 17/6052, S. 74; Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 KrWG Rn. 30.

Die Verbrennung von Klarschlamm ist dagegen kein Recycling, sondern eine energetische und damit sonstige Verwertung der Stufe 4 der Abfallhierarchie.

VORABZUG

4. Welche Stufe hat Vorrang?

Grundsätzlich soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen am besten gewährleistet (§ 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG). Mit der Abfallhierarchie ist im Grundsatz eine Regelvermutung dafür verbunden, dass die jeweils ranghöhere Maßnahme auch die ökologisch vorteilhaftere ist,

EU-Kommission Mitteilung SG (2011) D/51545; Reese, in: Jarass/Petersen, KrWG 2014, § 6 Rn. 39; Krahnfeld/Conzelmann, Die „flexible“ Ausgestaltung der Abfallhierarchie im KrWG durch einzelfallbezogene Ökobilanzierungen – unionsrechtskonform?, AbfallR 2012, 269/270.

Bei der Prüfung sind die in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Nach diesen Kriterien ist eine Ökobilanzierung vorzunehmen: der gesamte Lebenszyklus ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu betrachten, insbesondere

- die zu erwartenden Emissionen,
- das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
- die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
- die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Hinzu kommt die Beachtung

- der technischen Möglichkeit,
- der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und
- der sozialen Folgen.

Die Betrachtung der sozialen Folgen soll weiter dem Schutz des Menschen dienen. Zu den sozialen Folgen gehört z.B. auch der Anstieg von Abfallgebühren aufgrund besonders hochwertiger und somit teurer kommunaler Entsorgungsmaßnahmen,

Frenz, Die neue Abfallhierarchie, UPR 2012, 210/216; Krahnfeld/Conzelmann, Die „flexible“ Ausgestaltung der Abfallhierarchie im KrWG, AbfallR 2012, 269/273.

Der Klärschlamm ist also mit all seinen Inhaltsstoffen „von der Wiege bis zur Bahre“ zu betrachten. Das ist eine naturwissenschaftliche Aufgabe. Juristisch ist insofern die Darlegungs- und Beweislast wichtig. Der RefE gibt die Phosphorrückgewinnung vor und verbietet die Auf-

VORABZUG

bringung von Klärschlamm auf den Boden. Soll hiervon abgewichen werden, also insbesondere die Aufbringung auf den Boden erreicht werden, ist derjenige darlegungs- und beweispflichtig, der Klärschlamm einer anderen Verwertungsstufe zuführen will, mithin der Verordnungsgeber.

Die Verwertung muss dabei ordnungsgemäß und schadlos sein. Sie ist ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie ist schadlos, wenn nach der Beschaffenheit des Klärschlammes, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 KrWG). Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

5. Einordnung des RefE

Inwieweit die Phosphorrückgewinnung und Verbrennung des restlichen Klärschlammes den besseren Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet als die Aufbringung auf den Boden kann – wie zuvor ausgeführt – nur naturwissenschaftlich nach Aufstellung einer vollständigen Ökobilanz beantwortet werden.

Bei der Gewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen oder Klärschlammverbrennungsaschen handelt es sich um Recycling gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG (Stufe 3), weil der im Abfall (Klärschlamm) enthaltene Phosphor gewonnen wird, um natürliche Rohstoffe zu ersetzen und so dann für einen anderen Zweck (Düngung) aufbereitet wird.

Davon zu unterscheiden ist, wie nach dem RefE mit dem Klärschlammanteil zu verfahren ist, der nach der Phosphorrückgewinnung übrig bleibt.

a. Rückgewinnung und Verwendung des zurückgewonnenen Phosphors

Die Rückgewinnung von Phosphor zur Substitution von natürlich vorkommenden Phosphaten leuchtet auf den ersten Blick ein. Doch die Umsetzung im RefE ist mit der Abfallhierarchie derzeit jedenfalls nicht vereinbar.

Es fehlt eine stoffstromorientierte vollständige Ökobilanz. Wie aufwendig und energieintensiv die Phosphorrückgewinnung ist, kann auch der Verordnungsgeber derzeit nicht beantworten, weil die entsprechenden Technologien fehlen. Ferner sind Klärschlämme von der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ausgenommen, die weniger als 20 g/kg Phosphat enthalten (Art. 5 Nr. 6 § 3a Abs. 1 RefE). Diese Phosphoranteile (Anteil am Gesamtaufkommen unbekannt) gehen zukünftig ebenso verloren wie alle Phosphoranteile

VORABZUG

in Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1-3 (Art 5 Nr. 4 § 3 Abs. 2 RefE, Anteil 10-15 % des Gesamtaufkommens). Die Ausnahme für diese Abwasserbehandlungsanlagen begründet der Verordnungsgeber mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Kosten seien überproportional im Verhältnis zu den gewinnbaren Phosphoranteilen (Verordnungsbegründung S. 68). Ein derart teures Wiedergewinnungsverfahren, das aber für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 verpflichtend wird, wird zweifellos auf den Verbraucher umgelegt, etwa durch steigende Abwassergebühren; zu diesen sozialen Folgen nimmt der Verordnungsgeber überhaupt nicht Stellung. **Mit anderen Worten: kommunale Investitions- und Betriebskosten werden berücksichtigt und abgemildert, die Kosten des Bürgers als Adressat steigender Abwasser- oder Abfallgebühren dagegen nicht.**

Die Ökobilanz der derzeitigen Praxis ist überlegen. Wie aktuell soll auch zukünftig Phosphor zu Düngezwecken auf den Boden aufgebracht werden,

Verordnungsbegründung, S. 4.

Im Unterschied zur aktuellen Vorgehensweise wird der Aufbringung auf den Boden allerdings zukünftig das aufwendige und teure Rückgewinnungsverfahren vorgeschaltet sein. Auch werden aktuell 100 % der Phosphorvorkommen aus Klärschlämmen für die landwirtschaftliche Verwertung zu Düngezwecken eingesetzt und nicht nur solche, die aus Klärschlämmen der Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 gewonnen werden und die einen Phosphorgehalt von 20 g/kg oder mehr haben.

Dementsprechend wird das Ressourcenpotenzial des Abfalls Klärschlamm allein bezogen auf den Rohstoff Phosphor nach aktuellem Stand weitaus besser genutzt.

b. Verwendung des behandelten Klärschlamm

Nach der Gewinnung des Phosphors (aus dem Klärschlamm) bleibt der nunmehr phosphorfremde Klärschlammanteil übrig, der aber nicht für die bodenbezogene Verwertung verwendet werden darf, sofern er aus Klärschlammanlagen der Größenklassen 4 und 5 stammt, mithin 85 % des Aufkommens. Die bodenbezogene Verwertung ist ebenfalls Recycling (Stufe 3),

Oehlmann/Krebsbach, Der Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), AbfallR 2015, 268/270.

VORABZUG

Eine Vorbereitung zur Wiederverwendung scheidet aus mangels Aufbereitungsmöglichkeit für einen ursprünglichen Zweck. Um eine Beseitigung zu vermeiden bleibt nur die sonstige Verwertung, die wohl in Form der energetischen Verwertung zum Zuge kommen wird.

Ziel und Struktur des RefE verbieten zudem, den vom Phosphor befreiten Klärschlammanteil als solchen zu bewerten, der auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden darf, weil er nunmehr weniger als 20 g/kg Phosphor enthält. Wäre das richtig, könnte er das Ziel des Ausstiegs aus der bodenbezogenen Verwertung nicht erreichen.

Die energetische Verwertung ist eine sonstige Verwertung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG und steht auf Stufe 4 der Abfallhierarchie. Sie steht im Rang unter dem Recycling, der stofflichen Verwertung, für die gegenüber dem Recycling die Vermutung der ökologisch schlechteren Maßnahme greift,

vgl. schon oben EU-Kommission Mitteilung SG (2011) D/51545; Reese, in: Jarass/Petersen, KrWG 2014, § 6 Rn. 39.

Gibt der RefE also verbindlich die ökologisch schlechtere Maßnahme vor, ist der Verordnungsgeber darlegungs- und beweispflichtig dafür, warum eine hochwertigere Verwertung ausscheiden soll. Daran fehlt es.

Eine Erklärung könnte sein, dass die Asche, die idealerweise nach einer Monoverbrennung anfällt, wiederum einem Phosphorrückgewinnungsverfahren unterzogen wird. Das allein rechtfertigt die energetische Verwertung aber nicht. Denn die Ressource Abfall ist als Ganzes zu betrachten und nicht auf eine einzige Komponente zu reduzieren, es geht um das gesamte Sekundär-Ressourcenpotenzial,

Reese, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 6 Rn 2.

Das entspricht auch der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, der Phosphor „und andere Nährstoffe“ zurückgewinnen will. Diese anderen Nährstoffe gehen nach dem RefE indes vollständig verloren.

Die energetische Verwertung zerstört sämtliche weiteren wertgebenden Inhaltsstoffe des Klärschlammes. Stickstoff, Spurenelemente, Humus bildende Kohlenstoffverbindungen sind allesamt natürliche Ressourcen, die es im Rahmen der Möglichkeiten zum besten Schutz für Mensch und Umwelt zu erhalten gilt. Das bedeutet, dass ihre natürlichen

VORABZUG

Vorkommen unangetastet bleiben sollten, so lange über eine Kreislaufführung Rohstoffe wiedergewonnen und substituierend eingesetzt werden können.

Für die Gewinnung dieser im Klärschlamm enthaltenen Rohstoffe stellt der RefE keinerlei Zielvorgaben und Pflichten auf. Im Gegenteil nimmt er mit dem Argument der Phosphorrückgewinnung billigend in Kauf, dass die anderen inhaltsgebenden Wertstoffe im Wege der energetischen Verwertung stofflich unwiederbringlich verloren gehen. Das ist umso erstaunlicher, als Stickstoff der mengenmäßig wichtigste Nährstoff in Phosphatdüngern zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist,

Oehlmann/Krebsbach, Der Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), AbfallR 2015, 268/269.

Damit wird das Ressourcenpotenzial des Abfalls entgegen den Vorgaben der Abfallhierarchie nicht bestmöglich ausgeschöpft.

c. Schadstoffe, Arzneimittel

Klärschlamm enthält Schadstoffe, zum Beispiel Schwermetalle oder Organik. Im Rahmen der Ermittlung der richtigen Verwertungsstufe kommt es darauf an, inwiefern durch die Ausbringung von Klärschlamm auf den Boden eine Schadstoffanreicherung in der Umwelt stattfindet (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG).

Nach der Verordnungsbegründung ist das gerade nicht zu befürchten. So heißt es, es seien Ergebnisse von Forschungsvorhaben des Bundes und der Länder über Belastungen von Klärschlämmen ausgewertet worden, ebenso Daten über die Entwicklung der Einträge dieser Schadstoffe in die Umwelt. Es habe sich gezeigt,

„dass gerade bei den ökotoxikologisch besonders relevanten Schadstoffen die Belastungen des Klärschlammes in den vergangenen Jahren erheblich gesunken sind und aufgrund geringer ökotoxischer Relevanz kein Erfordernis der Festlegung von Grenzwerten besteht.“ (Seite 21 zu Art. 1 § 5 RefE)

Lediglich für PAK soll ein Grenzwert für den Leitparameter B(a)P aufgenommen werden.

Für organische Schadstoffe gilt,

VORABZUG

„dass ein Transfer in Pflanzen infolge einer ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung nach Auswertung zahlreicher Untersuchungen in der Regel nicht zu besorgen [ist].“ (Seite 22 zu Art. 1 § 5 RefE)

Eine Ausnahme bilden insofern die PFC. Ein zusätzlicher Grenzwert ist aber nicht erforderlich, weil in der Düngemittelverordnung dazu bereits Vorgaben existieren.

Darüber hinaus existieren zahlreiche Möglichkeiten der Qualitätssicherung, wie sie etwa von § 12 KrWG ausdrücklich gewünscht sind. Diese Vorgaben sind umgesetzt in den §§ 19-31 RefE. Trotz dieses ausdrücklichen Bekenntnisses zur Qualitätssicherung öffnet der Ordnungsgeber jedoch nicht die Tür zu einer bodenbezogenen Verwertung des Klärschlammes für güteüberwachte Klärschlämme. Einziger Anknüpfungspunkt könnte insofern Art. 5 Nr. 7 zur Neufassung des § 15 RefE, dort Abs. 1a Satz 2 sein. Während Satz 1 die Aufbringung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung auf Böden für unzulässig erklärt, erlaubt Satz 2 eine Ausnahme im Einzelfall. Diese Ausnahme im Einzelfall schließt jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers eindeutig keine Maßnahmen der Güteüberwachung ein. Vielmehr heißt es in der Verordnungsbegründung:

„Von dieser Ausnahmeregelung kann zum Beispiel dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb der Einrichtungen zur Phosphorrückgewinnung unerwartet eingestellt werden musste und eine alternative Einrichtung zur Phosphorrückgewinnung (zum Beispiel in benachbarter Abwasserbehandlungsanlage) nicht in Anspruch genommen werden kann.“,

Verordnungsbegründung, S. 68.

Danach sind also ausschließlich technische Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung maßgeblich. Die Herstellung eines qualitätsgesicherten Klärschlammes hat keine Chance auf eine bodenbezogene Verwertung.

Das ist vor dem Hintergrund des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms unverständlich. Die Bedeutung des kontrollierten Recyclings wird dort für recycelte Phosphate betont:

„Die Beimischung von Recyclingphosphaten in phosphorhaltige Düngemittel gemäß den verfügbaren Mengen sowie diverse Förderinstrumente können dazu beitragen, die Marktchancen der neuen Recyclingprodukte zu verbessern. Recyclingprodukte enthalten dabei häufig weniger Schwermetalle als die aus sedimentären Rohphosphaten hergestellten Dünger.“

VORABZUG

(Progress I, Seite 73)

Schließlich ist bisher nicht nachgewiesen, dass der rückgewonnene Phosphor im Vergleich zur bisherigen Praxis von besserer Qualität ist (s. oben III. und Begründung S. 59).

Hinsichtlich der Befürchtung, Klärschlamm sei zunehmend durch Medikamente verschmutzt, fehlt es substantiierten Ausführungen des Verordnungsgebers; eine Bewertung ist nicht möglich.

d. Unterscheidung nach Größenklassen

Gemäß Art. 5 Nr. 4, § 3 Abs. 2 RefE ist anstelle einer Phosphorrückgewinnung eine Verwertung von Klärschlamm auf Böden zulässig, sofern es sich um Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1, 2 oder 3 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung handelt. Der Verordnungsgeber rechtfertigt diese Ausnahme damit, dass deren Klärschlämme überwiegend in ländlich geprägten Regionen anfielen und diese somit tendenziell geringere Schadstoffbelastungen im Vergleich zu Klärschlämmen aus stärker verdichteten Regionen aufwiesen,

Verordnungsbegründung, S. 58.

Die fachliche Richtigkeit ist allerdings nicht dargelegt oder nachgewiesen. Insbesondere fehlt eine ökobilanzielle Betrachtung, wie sie die Abfallhierarchie verlangt.

Die angeblich geringere Schadstoffbelastung scheint nicht das Hauptargument zu sein, es geht um Kosten. Die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm aus diesen Anlagen sei deshalb eine Option, weil die Phosphorrückgewinnung bei kleineren Abwasserbehandlungsanlagen in der Regel mit überproportionalen Kostenbelastungen und einer vergleichsweise geringen Menge an zurückgewonnenem Phosphor verbunden sein dürfte,

Verordnungsbegründung, S. 61.

Auch rechtfertigt der Verordnungsgeber Ausnahmen von der Phosphorrückgewinnung aus Kostengründen, wenn der Phosphorgehalt weniger als 20 g/kg aufweist,

Verordnungsbegründung, S. 58.

VORABZUG

Im Ergebnis sollen also besonders nährstoffarme Klärschlämme auf den Boden aufgebracht werden dürfen, weil die Gewinnung des darin enthaltenen Phosphors zu teuer ist. Diese Argumentation steht in Widerspruch zur anfänglich betonten existenziellen Bedeutung des Phosphors. Der Ordnungsgeber verzichtet so immerhin auf Mengen von mindestens 10-15 %, was weder ökologisch noch geopolitisch begründbar ist.

Für weitere Fragen, Ergänzungen oder Änderungswünsche stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Blümcke

Rechtsanwalt